

BUNDESGERICHTSHOF

III ZR 32/84

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

des Herrn Dr. Bernhard B [REDACTED],
E[REDACTED]straße [REDACTED], A[REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Frhr. v. [REDACTED] -

g e g e n

den Herrn Erwin R [REDACTED],
U[REDACTED]weg [REDACTED], S[REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch den Vorsitzenden Richter Dr. Krohn
und die Richter Kröner, Boujong, Dr. Halstenberg
und Dr. Werp
am 12. Juli 1984
gemäß § 554 b Abs. 1 ZPO in der Auslegung durch das
Bundesverfassungsgericht (Beschluß vom 11. Juni 1980 -
1 PBvU 1/79 - NJW 1981, 39)

beschlossen:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil
des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Bamberg vom 10. November 1983 - 1 U 125/83 -
wird nicht angenommen.

Der Beklagte trägt die Kosten des Revisions-
verfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 50.000 DM

G r ü n d e

Die Sache hat keine grundsätzliche Bedeutung. Die
Revision bietet auch im Ergebnis keine Aussicht auf
Erfolg.

1. Der Kläger ist zur vorzeitigen Rückforderung des
Darlehens berechtigt, weil der Beklagte seit Oktober 1982
jede Zinszahlung eingestellt hat (vgl. Senatsurteil vom
10. Juli 1975 -III ZR 16/74 = Betrieb 1975, 2032). Wenn

- 3 -

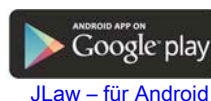
die Ehefrau des Beklagten, die Tochter des Klägers, wegen ihrer Unterhaltsforderungen gegen den Beklagten vollstreckt hat, so rechtfertigt das weder die Nichtzahlung der Zinsen noch läßt es die Kündigung des Klägers als Verstoß gegen Treu und Glauben erscheinen.

2. Die Frist des § 626 Abs. 2 BGB gilt nicht für die Kündigung eines Darlehens aus wichtigem Grund. Zwar kann ein Darlehensgeber sein Kündigungsrecht verlieren, wenn er es nicht innerhalb einer nach den Umständen angemessenen Frist ausübt (vgl. Senatsurteil vom 10. Januar 1980 - III ZR 108/78 = WM 1980, 380). Der Kläger hatte aber bereits mit Schreiben vom 6. September 1982 - wenn auch aus anderen Gründen - sein Darlehen zurückgefordert. Wenn er das Ausbleiben der Zinszahlung im Oktober 1982 noch nicht zum Anlaß nahm, sofort gegen den Beklagten vorzugehen, sondern erst, als dieser mit Schreiben vom 3. Dezember 1982 ausdrücklich erklärte, er werde keinerlei Zahlungen mehr leisten, am 9. Dezember 1982 die Klage erhob, so war die darin liegende Kündigung nicht verspätet.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



3. Auch die auf § 286 ZPO gestützte Verfahrensrüge kann keinen Erfolg haben. In der Berufungsbegründung hatte der Beklagte nur seine Behauptung unter Beweis gestellt, dem Kläger seien die Vollstreckungsmaßnahmen seiner Tochter bekannt gewesen. Darauf kam es jedoch für die Entscheidung nicht an. Deshalb brauchte das Berufungsgericht den ange-
tretenen Beweis nicht zu erheben.

Krohn

Kröner

Boujong

Halstenberg

Werp